

Industriemeister / Industriemeisterin – Fachrichtung Sägeindustrie

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Sägeindustrie

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Juni 1999 erlässt die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister / zur Industriemeisterin Fachrichtung Sägeindustrie, welche durch die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 30. Mai 1973 ergänzt werden.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister / zur Industriemeisterin Fachrichtung Sägeindustrie erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel;
Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen;
Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung;
Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter;
Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern;
Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung;
enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat;
berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung;
Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens;
Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf;
Sicherstellen der ständigen Qualitätskontrolle während des Produktionsflusses;
Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität;
enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebs-einheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

§ 2 Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Industriemeisterqualifikation umfaßt:

1. berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. fachrichtungsübergreifende Qualifikationen,
3. fachrichtungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in die rechtlich selbständigen Prüfungsteile:

1. fachrichtungsübergreifender Teil,
2. fachrichtungsspezifischer Teil.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem zweiten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Sägeindustrie zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Prüfung im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer

1. zu der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten einschlägigen Berufspraxis mindestens ein weiteres Jahr oder
2. zu der in Absatz 1 Nr. 3 genannten einschlägigen Berufspraxis mindestens zwei weitere Jahre nachweist.
3. berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung nachweist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Betriebliche Kommunikation.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Ablauforganisation,
 - b) Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
 - c) Betriebliches Rechnungswesen:
 - aa) Buchführung
 - bb) Kostenrechnung und Controlling
 - d) Finanzierungsformen und Darlehenssicherung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und

praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Umweltschutzrecht,
 - d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - e) Tarifvertragsrecht,
 - f) Sozialversicherungsrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebliche Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen. Er soll in der Lage sein, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen. Er soll Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
 - b) Gruppenverhalten, sowie Entwickeln und Umsetzen alternativer Möglichkeiten.
2. Einflüsse des Betriebs auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen, Betriebsklima
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze und deren Umsetzung.
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Anwendung von Führungsmethoden und -techniken.

(5) Die Prüfung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
2 Stunden,

2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
1 Stunde,
3. Betriebliche Kommunikation 1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik,
6. Betriebstechnische Fertigungsaufgabe
7. Fachpraxis.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen;
3. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad;
4. Berechnen technischer und holztechnischer Größen;
5. Berechnung von Maßänderungen durch Feuchtigkeitseinflüsse;

6. Grundkenntnisse der Chemie und der chemischen Zusammensetzung des Holzes;
7. Ausbeuteberechnungen;
8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand und über Elektrostatik;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik;
10. Rundholz einteilen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen einschließlich Stücklisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen;
2. Anfertigen von Schnittfiguren und deren Auswertung;
3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Holzarten, Holzsortimente und Holzwerkstoffe;
2. Technologie der Holzbearbeitung;
3. Kenntnisse über Holzfehler, Holzkrankheiten und Holzschädlinge;
4. Kenntnisse über Holzaufkommen, Holzeinschlag und Holzimport;
5. Eigenschaften und Verwendung von europäischen Laub- und Nadelhölzern und ausgewählten Exoten;
6. Kenntnisse über Imprägnierung und Holzschutz;
7. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung).

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und Fördereinrichtungen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise;
 - b) Anwendung und Wirtschaftlichkeit

- c) Maschinenelemente und Baugruppen;
- d) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
- 2. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung;
- 3. Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen zur Arbeitssicherheit
 - a) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
 - b) Vorschriften und Maßnahmen des Umweltschutzes;
- 4. Steuern und Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Steuer- und Regeltechnik;
 - b) Grundkenntnisse über die Anwendung und Einsatzbereiche mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und computergesteuerter Anlagen.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fertigungsverfahren:
 - a) Einschnittverfahren,
 - b) Trocknen und Dämpfen,
 - c) Einschnitt mit Mengen- und Güteermittlung,
 - d) Leimtechnik
2. Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung;
 - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
 - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr;
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
3. Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - a) Möglichkeiten und Verfahren;
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden;
 - c) Abnahmebedingungen, Liefervorschriften und Geschäftsbedingungen;
 - d) Verarbeitungsfehler: Ursache und Fehlerverhütung;
 - e) Rundholzmeß- und Sortierverfahren;
 - f) Schnittholzsortierung.

(7) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Fertigungsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Kenntnissen nachweisen, daß er der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen der Fertigungsablauf- und Materialplanung, der Kalkulation und der Logistik durchführen und veranlassen kann. In diesem Rahmen können unter Einbeziehung weiterer betriebsbezogener Aspekte, wie Personaleinsatz, Kosten und Recht, folgende Situationsaufgaben geprüft werden:

1. Erstellung erforderlicher Fertigungsunterlagen und Ermittlung von Fertigungszeiten nach Vorgabebezeichnungen;
2. Fertigungsablaufplanung entsprechend Betriebsgröße, Maschinenausstattung und gefertigten Stückzahlen;
3. Organisation, Disposition und Kalkulation von Fertigungsaufträgen;
4. Koordinierung logistischer Abläufe.

(8) Im Prüfungsfach „Fachpraxis“ soll der Prüfungsteilnehmer in einer praktischen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er die Arbeitstechniken in den gemäß Absatz 6 genannten Fertigungsverfahren beherrscht. Dabei ist von einer spezifischen Fertigungsaufgabe mit hohem Schwierigkeitsgrad auszugehen. Hierfür stehen bis zu 12 Stunden zur Verfügung.

(9) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde |
| 2. Technische Kommunikation | 1 Stunde |
| 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe | 1 Stunde |
| 4. Betriebstechnik | 1 Stunde |
| 5. Fertigungstechnik | 1,5 Stunden |
| 6. Betriebstechnische Fertigungsaufgabe | 3,5 Stunden. |

(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Auch bei Freistellung gemäß Abs. 1 ist der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 3. nachzuweisen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

(1) Die zwei selbständigen Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Absatz 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der zwei selbständigen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung eines abgeschlossenen Prüfungsteils kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Rechtsvorschriften wurden am 7. Oktober 1999 gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. § 41 Satz 2 bis 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt.

Stuttgart, den 26. Oktober 1999